



BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen; Art der Bekanntmachung

Satzungen sind auszufertigen und im Amtsblatt der Gemeinde amtlich bekanntzumachen. Die amtliche Bekanntmachung kann auch dadurch bewirkt werden, dass die Satzung in der Verwaltung der Gemeinde niedergelegt und die Niederlegung digital über das Internet, durch Anschlag oder Anzeige an den für öffentliche Bekanntmachungen allgemein bestimmten Stellen (Gemeindetafeln), auf einer öffentlichen Internetseite der Gemeinde oder durch Mitteilung in einer Tageszeitung bekanntgegeben wird.

Der Stadtrat beschließt Satzungen und Verordnungen wie folgt bekannt zu machen:

(1) Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Stadt zur Einsicht niedergelegt werden und die Niederlegung durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Südostbayerischen Rundschau bekanntgegeben wird. Die Mitteilung wird erst veröffentlicht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung der Stadt niedergelegt ist. Zu Informationszwecken und ohne rechtliche Bindung erfolgt die Bekanntgabe auf der Internetseite der Stadt Tittmoning. Die Bekanntgabe auf dieser Internetseite erfolgt erst, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. Sie wird frühestens nach 14 Tagen wieder gelöscht.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Südostbayerischen Rundschau hingewiesen.

Tittmoning, 14.08.2026


Andreas Bratzdrum
Erster Bürgermeister

Veröffentlichungsnachweis:

An der Amtstafel im Rathaus

bekanntgemacht am: 14.08.2026

abgenommen am: 14.09.2026

F.d.R.: